



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Patricia Heindl

Geschäftszahl:
VA-6100/0007-V/1/2011

Datum:
28. Oktober 2011

Per E-Mail an: POST@II3.bmwfi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden, wie folgt Stellung:

Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 1: Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte

Bereits nach der geltenden Gesetzeslage erhalten subsidiär Schutzberechtigte – also Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, weil eine Abschiebung in ihr Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben darstellen würde – Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen: nämlich dann, wenn sie "keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind" (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit c KBGG, § 3 Abs. 4 FLAG 1967).

Nach dem vorliegenden Entwurf soll diese Anspruchsvoraussetzung folgendermaßen geändert werden: wenn sie "keinen *Anspruch auf Leistungen* aus der Grundversorgung *oder auf dieser gleichartige Leistungen* haben und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind".

Laut Erläuterungen soll damit lediglich klargestellt werden, dass – wie seit Einführung der Regelung im Jahr 2006 gewollt – bereits der Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder dieser gleichartigen Leistungen dazu führt, dass kein Anspruch auf Familienleistungen besteht, was auch der Verhinderung einer ev. bewussten Kostenüberwälzung auf den FLAG dienen soll.

Die Volksanwaltschaft hat bereits im Begutachtungsverfahren zur Einführung dieser Bestimmung diese Schlechterstellung subsidiär Schutzberechtigter im Vergleich zu anerkannten Asylberechtigten kritisiert und festgestellt, dass **diese Regelung auf europarechtliche Bedenken stößt und zudem jedenfalls eine gesetzliche Härte darstellt**. Kritik wurde etwa auch vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und anderen Stellen geübt. Der Gesetzgeber hat diese Kritik jedoch nicht berücksichtigt.

Die seither an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fälle zeigen, dass die Kritik berechtigt war und insbesondere Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen oder Personen, die unverschuldet in die Erwerbslosigkeit geraten, von dieser Bestimmung schwer getroffen sind und bisweilen in Existenz gefährdende Situationen geraten.

So zB Familie X: Herr X. hat jahrelang gearbeitet, nun geheiratet und mit seiner Frau ein Baby bekommen, als Krebs bei ihm diagnostiziert wurde, woraufhin er seine Arbeit verlor. Durch den Verlust seiner Arbeit hat die Familie als subsidiär Schutzberechtigte nun auch keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld mehr (VA-BD-JF/0065-A/1/2011).

Oder Familie Y: Herr Y ist Vater von drei Kindern und hat seinen Arbeitsplatz nach mehreren Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit wegen betrieblicher Einsparungsmaßnahmen verloren. Eine AMS-Schulungsmaßnahme, für die er bestens qualifiziert gewesen wäre und die ihm in seiner Region die besten Jobaussichten geboten hätte, konnte er nicht annehmen, da diese nicht als Erwerbstätigkeit galt und er die Familienleistungen für seine Kinder verloren hätte (VA-BD/50-JF/08, 33. PB der Volksanwaltschaft 2009, S. 328)

Der vorliegende Entwurf schafft neue Unklarheiten und ev. weitere Verschärfungen: Nach der geltenden Rechtslage müssen subsidiär Schutzberechtigte erwerbstätig sein und dürfen keine Leistung aus der Grundversorgung erhalten, um Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können.

Dies wurde von der Verwaltungspraxis aber auch auf Leistungen der Sozialhilfe oder der Grundversorgung ausgedehnt: So zB bei Familie Z: Frau und Herr Z. haben drei Kinder – eines davon ist schwer behindert. Herr Z. ist berufstätig. Da sein Gehalt niedrig ist, erhält er eine Ergänzungsleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, woraufhin das Finanzamt die Familienbeihilfe ablehnte (VA-BD-JF/0092-A/1/2010).

Die Volksanwaltschaft konnte mit dem zuständigen Familienministerium klären, dass die Ablehnung nicht korrekt war, da nach geltender Rechtslage nur ein Anspruch auf Grundversorgung – nicht aber auf Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung – den Familienleistungen für subsidiär Schutzberechtigte entgegenstehen (BMWVJ-510401/0117-II/1/2011).

Diese Klarstellung wird mit dem vorliegenden Entwurf, der verlangt, dass subsidiär Schutzberechtigte "keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder *auf dieser gleichartige Leistungen* haben" wieder beseitigt. Denn was "gleichartige Leistungen" sind, darüber ist auch in den Erläuterungen nichts zu finden. Soll damit aber auch der Bezug der Grundversorgung gemeint sein, so ist das aus Sicht der Volksanwaltschaft aus oben genannten Gründen abzulehnen.

An dieser Stelle ist aber auch auf weitere Probleme der gesetzlichen Regelung über Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für subsidiär Schutzberechtigte aufmerksam zu machen:

Familienbetrachtungsweise bei Grundversorgung gesetzwidrig: Nach der Verwaltungspraxis und der FLAG-Durchführungsrichtlinie (Punkt 03.4 Z2) wird die sogenannte Familienbetrachtungsweise bei der Grundversorgungsweise angewandt: Das heißt: Nicht nur der antragstellende Elternteil und das Kind, sondern die gesamte Familie darf keine Leistung aus der Grundversorgung beziehen, um Familienleistungen erhalten zu können.

Diese Familienbetrachtung widerspricht aber dem Gesetzeswortlaut, wie der UFS festgestellt hat (UFS vom 12. April 2010, RV/3463-W/09). Nur ein Grundversorgungsbezug des Antragstellers und des Kindes selbst, steht den Familienleistungen entgegen, nicht aber ein Grundversorgungsbezug seiner Familienangehörigen. Da gegen diese Entscheidung, soweit bekannt ist, keine Amtsbeschwerde erhoben, sie also akzeptiert wurde, ist sie aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung auch auf alle gleich gelagerten Fälle anzuwenden.

Will man dagegen weiterhin die Familienbetrachtungsweise bei der Grundversorgung anwenden, so würde dies eine gesetzliche Änderung erfordern. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollte dann aber zumindest eine gesetzliche Einschleifregelung gefunden werden, um Fälle, wie den von der Caritas im zitierten UFS-Verfahren (RV/3463-W/09) geschilderten zu vermeiden: In diesem Fall hätte eine Familie mit zwei Erwachsenen und fünf minderjährigen Kindern in Wien einen

Grundversorgungsanspruch von € 980,-. Wäre ein Elternteil erwerbstätig mit einem Einkommen von € 1.020,- pro Monat würde die Geburt eines weiteren Kindes den Anspruch auf Familienleistungen für alle Kinder vernichten, da nunmehr ein unverzichtbarer Anspruch auf Grundversorgungsleistungen von € 40,- entstanden ist.

Personenbetrachtung bei Erwerbstätigkeit führt zu widersprüchlichen Ergebnissen und Härten: Bei der zweiten Anspruchsvoraussetzung – der Erwerbstätigkeit – wendet die Verwaltungspraxis eine Personenbetrachtungsweise an, dh der antragstellende Elternteil muss erwerbstätig sein, um Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft führt diese Personenbetrachtung aber beim Kinderbetreuungsgeld zu unbefriedigenden und widersprüchlichen Ergebnissen: Auf der einen Seite ist das Kinderbetreuungsgeld mit seiner Zuverdienstgrenze für denjenigen Elternteil gedacht, der für eine bestimmte Zeit zu Hause bleibt und sich primär der Betreuung seines Kindes widmet. Auf der anderen Seite verlangen die gesetzlichen Bestimmungen von subsidiär Schutzberechtigten, dass gerade dieser Elternteil erwerbstätig ist, um Familienleistungen zu erlangen. Eine Erwerbstätigkeit des anderen Elternteiles reicht nicht aus. Auch hier müsste eine Lösung gefunden werden.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Probleme erneuert die Volksanwaltschaft ihre legislative Anregung, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen.

Art. 1 Z 17, 28: Sanktionen bei unzureichender Erfüllung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung von weitreichenden Sanktionen bei unzureichender Erfüllung der Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten vor. Dem § 32 KBGG soll folgender Abs. 3 angefügt werden: *"Wer seinen Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten (§ 29, § 32 Abs. 1 und 2) trotz Aufforderung nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten dem Krankenversicherungsträger gegenüber verpflichtet werden."*

Zusätzlich sollen diese Personen, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist (§ 45 KBGG).

Laut Erläuterungen sollen diese Sanktionsmöglichkeiten zur rechtzeitigen Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten führen. Die Eltern würden diesen nämlich trotz mehrfacher Informationen und konkreter Aufforderungen immer weniger nachkommen, erforderliche Unterlagen zur Anspruchsüberprüfung nicht vorlegen, Umzüge ins Ausland nicht melden, Arbeitgeber würden die nötigen Einkunftsdaten nicht übermitteln etc. Auch würden Gerichtsverfahren *"zunehmend mutwillig und oft nur deshalb geführt, um die Aufrechnung mit laufenden Leistungen zu verhindern. Dies führt zu einem – durch die Einführung von Sanktionen (etwa Verwaltungsstrafe und Kostenersatz) – vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sowie zu unnötigen Gerichtsverfahren, die mit Kosten für den FLAF verbunden sind."*

Die Volksanwaltschaft hegt gegen diese sehr weitreichenden Sanktionsbestimmungen schwere rechtsstaatliche Bedenken.

Denn zum einen ist die Formulierung *"den Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nachkommen"* nicht ausreichend determiniert und für die Bürger damit nicht vorhersehbar, wann sie ihren Mitwirkungspflichten nicht gehörig nachkommen und damit eine Sanktionierung zu befürchten haben. Ist zB die Vorlage anderer als der geforderten Unterlagen zum Nachweis des Aufenthalts in Österreich eine gehörige Mitwirkung oder nicht? Auch die Rechtsfolgen sind völlig undeterminiert.

Zum anderen gibt es im Falle mutwillig eingebrachter Eingaben bereits im bestehenden Recht Sanktionsmöglichkeiten. So kann bereits gemäß § 359 Abs. 4 ASVG, der auch im Kinderbetreuungsgeldverfahren anzuwenden ist (§ 25a KBGG), einer Partei, die das Entstehen von Kosten durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlasst hat, mittels Bescheid der Ersatz der dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden. Im sozialgerichtlichen Verfahren hat im Fall der mutwilligen Prozessführung gemäß § 77 Abs. 3 ASGG ein Kostenersatz durch den Versicherten nach Billigkeit stattzufinden.

Als Sanktion für die Verletzung von Meldepflichten ist gemäß § 31 KBGG die Rückforderung der unberechtigt erhaltenen Leistung vorgesehen. Darüber hinausgehende Sanktionsbestimmungen bei Meldeverstößen sind dem Sozialleistungsbereich grundsätzlich fremd.

Für die Volksanwaltschaft ist nicht ersichtlich, worin bei der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldes die besondere Problemlage im Vergleich zu anderen Leistungssachen des Sozialrechts besteht, die derart weitreichende Sanktionsbestimmungen rechtfertigen würde. **Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene maßgebliche Verschärfung der bereits bestehenden Sanktionsbestimmungen ist daher aus Sicht der Volksanwaltschaft abzulehnen.**

In den Erläuterungen wird die Verschärfung, wie bereits erwähnt, ua damit begründet, dass Gerichtsverfahren zunehmend mutwillig und oft nur deshalb geführt würden, um die Aufrechnung mit laufenden Leistungen zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Volksanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass **die derzeitige Verwaltungspraxis bei Hereinbringung der Rückforderung durch Aufrechnung mit einem laufenden Leistungsbezug rechtsstaatlich bedenklich ist und hier nötigenfalls gesetzlich saniert werden müsste**. Denn wie der Volksanwaltschaft im Rahmen von Prüfungsverfahren durch den Krankenversicherungsträger und das Familienministerium mitgeteilt wurde, wird bei Rückforderungen aus Gründen der Verfahrensökonomie zunächst versucht, den Rückforderungsbetrag durch Aufrechnung mit dem laufenden Kinderbetreuungsgeld hereinzubringen (BMWVJ-524420/0019-II/3/2010). Stimmen die Betroffenen der Aufrechnung zu, dann wird dies als "Berichtigung" iSd § 30 Abs. 2 KBGG gesehen und kein Bescheid ausgestellt. Ein Bescheid wird nur dann ausgestellt, wenn die Betroffenen der Aufrechnung nicht zustimmen oder ihre Zustimmung widerrufen, was jederzeit möglich sei.

Die Hereinbringung der Rückforderung durch Aufrechnung mit einem laufenden Leistungsbezug ist aber aus Ansicht der Volksanwaltschaft zweifellos ein Fall der Rückforderung, bei dem jedenfalls – und nicht nur auf Verlangen der Betroffenen – ein Bescheid auszustellen ist. Auch ist bei der derzeitigen Praxis nicht ersichtlich, wann der Zustand der Rechtskraft und Rechtssicherheit eintritt, da das Anerkenntnis jederzeit widerrufen werden kann, was eine Bescheiderstellung zur Folge hätte und den Rechtsweg eröffnen würde.

Weitere gesetzliche Anregungen der Volksanwaltschaft (aus dem 34. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2010)

Sechsmonatige Erwerbstätigkeit in Österreich als Voraussetzung für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist EU-rechtswidrig

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann gem. § 24 KBGG nur dann bezogen werden, wenn sechs Monate vor der Geburt "eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde". Dies widerspricht den Vorgaben des EU-Rechts, die eine Hinzurechnung von Erwerbszeiten im EU-/EWR-Ausland vor der Geburt als gleichwertig ansehen (Art. 6 EG-VO 883/2004; 34. PB der Volksanwaltschaft 2010, S. 275).

In der Praxis werden zwar Zeiten einer Erwerbstätigkeit im EU-Ausland mit Erwerbszeiten im Inland zusammengerechnet, um den Gleichbehandlungsvorschriften der EU zu genügen, wie das zuständige Familienministerium der Volksanwaltschaft mitteilte. Arbeitet daher z.B. jemand zuerst

zwei Monate in Frankreich und dann vier Monate bis zur Geburt des Kindes in Österreich, so ist die gesetzliche Voraussetzung als erfüllt anzusehen und besteht Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Österreich.

Derzeit ist jedoch aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht sichergestellt, dass die Betroffenen darüber auch ausreichend informiert werden. Zudem ist die Erlassung eines klar gemeinschaftsrechtswidrigen Gesetzeswortlauts rechtsstaatlich bedenklich und sollte daher saniert werden.

Volksanwaltschaft regt Berichtigungsmöglichkeit für Fehler bei Antragstellung an

An die Volksanwaltschaft haben sich bereits mehrere Familien gewandt, die im Antragsformular für das Kinderbetreuungsgeld irrtümlich eine falsche Bezugsvariante angekreuzt hatten. Obwohl sie sich sofort nach Erhalt der Bezugsmitteilung – noch bevor sie irgendeine Leistung erhielten – darum bemühten, ihren Fehler richtig zu stellen und die Variante zu ändern, war dies unter Berufung auf § 26a KBGG nicht mehr möglich, was für die Familien einen beträchtlichen finanziellen Verlust bedeutete (vgl. zuletzt 34. PB der Volksanwaltschaft 2010, S. 206).

§ 26a KBGG bestimmt, dass eine spätere Änderung der einmal gewählten Variante nicht mehr möglich ist. Darauf wird im Antragsformular auch hingewiesen. Dennoch kann es bei der Antragstellung zu Fehlern kommen. Dass es hier keinerlei Berichtigungsmöglichkeit gibt, auch nicht bei umgehender Aufklärung des Fehlers, stellt nach Ansicht der Volksanwaltschaft eine gesetzliche Härte dar, die korrigiert werden sollte.

Volksanwaltschaft regt Verlängerung der 6-Monats-Rückwirkungsfrist an

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann zwar Familienbeihilfe fünf Jahre rückwirkend zuerkannt werden, beim Kinderbetreuungsgeld ist dies jedoch nur für sechs Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 2 KBGG). Wie aber eine Reihe von Fällen vor der Volksanwaltschaft zeigt, kommt es gerade bei ausländischen Familien – offenbar auf Grund von missverständlicher Beratung durch die zuständigen Krankenversicherungsträger – gehäuft zu Fristversäumnissen (34. PB der Volksanwaltschaft 2010, S. 269). Die betroffenen Familien gewinnen aus der Beratung der Krankenversicherungsträger nämlich den Eindruck, dass sie den Antrag erst dann einbringen könnten, wenn sie alle Unterlagen – Pass, Aufenthaltstitel für das Kind, Familienbeihilfenbestätigung – vorlegen können. Dann aber sind in manchen Fällen schon weit mehr als sechs Monate vergangen und das an sich gebührende Kinderbetreuungsgeld ist verloren.

Um derartige Probleme in Zukunft zu vermeiden, ist eine Verbesserung der Beratungstätigkeit der zuständigen Krankenversicherungsträger, aber auch die gesetzliche Verlängerung der 6-Monats-Rückwirkungsfrist beim Kinderbetreuungsgeld notwendig.

Volksanwaltschaft regt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld auch für Personen in Bildungskarenz an

Die Bildungskarenz ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zur Steigerung der beruflichen Qualifikation bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, was auch der Arbeitgeberseite zugute kommt. Personen, die in Bildungskarenz sind, sind um ihre berufliche Weiterbildung bemüht, die Bildungskarenz ist von vornherein befristet und es ist daher zu erwarten, dass diese Personen meist relativ rasch wieder ins Berufsleben einsteigen. Dies ist aber genau die Zielgruppe, die mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld erreicht werden soll.

Die Volksanwaltschaft erneuert daher ihre legislative Anregung, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld auch für Personen, die sich vor der Geburt in Bildungskarenz befinden, zu ermöglichen (34. PB der Volksanwaltschaft 2010, S. 209). Maßgeblich für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes könnte der Arbeitsverdienst, der vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld bezogen wurde, sein, womit auch Systemkonformität mit den Regelungen des Wochengeldbezuges hergestellt wäre (§ 41 Abs. 1 ALVG).

Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldbezuges für nicht obsorgeberechtigten Elternteil derzeit ausgeschlossen – Volksanwaltschaft regt Änderung an

Nach geltender Rechtslage können getrennt lebende Eltern, die keine gemeinsame Obsorge vereinbart haben, die Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldbezuges für den zweiten Elternteil nicht in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 1 Z 2 KBGG).

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass nur mit der Obsorge Erziehungspflichten und Vertretungsrechte verbunden sind. Der zweite Elternteil ist derzeit nur im Rahmen des Besuchsrechtes mit der Erziehung und Versorgung seines Kindes betraut. Dennoch wäre aus Sicht der Volksanwaltschaft zu überdenken, ob die Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes für den zweiten Elternteil davon abhängig gemacht werden muss, welche Obsorgevereinbarung getrennt lebende Eltern getroffen haben. Es braucht eine gesetzliche Regelung, die nach der Trennung beide Eltern fordert, eine für das Kind möglichst optimale Vereinbarung zu erzielen und nicht verhindert, dass eine berufliche Auszeit für das Kind einem Elternteil prinzipiell nicht zugestanden wird (34. PB der Volksanwaltschaft 2010, S. 210).

Ruhensbestimmungen beim Kinderbetreuungsgeld führen zu Schlechterstellung bei Betreuung durch Vater – Volksanwaltschaft regt Änderung an

Nach geltender Rechtslage endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld mit der Geburt eines weiteren Kindes. Während des Wochengeldbezuges ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in der Höhe des Wochengeldes (§ 6 Abs. 1 KBGG). Mit der KBGG-Novelle 2009 (BGBl I 116/2009) wurde die Ruhensbestimmung auch auf die Zeit des Wochengeldbezuges vor Geburt ausgedehnt, davon jedoch kindergeldbeziehende Väter ausgenommen. Eine Ausnahme des Wochengeldruhens für diese Väter auch für die Zeit der Schutzfrist nach der Geburt des zweiten Kindes wurde allerdings nicht geschaffen.

Dies führt aber nach Ansicht der Volksanwaltschaft zu einer Schlechterstellung von Familien, in der die Kinderbetreuung von Vätern übernommen wird. Während nämlich einer Familie, in der kurze Zeit nach einander geborene Kinder von der Mutter betreut werden, nach der Geburt des jüngsten Kindes sowohl das Wochengeld als auch das Einkommen des berufstätigen Vaters zur Verfügung steht, muss eine Familie, in der die Betreuung beider Kinder der Vater übernehmen soll, 8 Wochen lang allein mit dem Wochengeldbezug der Mutter auskommen.

Die Volksanwaltschaft regt daher eine Ausnahme der Ruhensbestimmungen für den Kinderbetreuungsgeldbezug von Vätern an (33. PB der Volksanwaltschaft 2009, S. 410). Insbesondere aufgrund des immer noch geringen Anteils von Männern, die sich der Kinderbetreuung widmen, sollte jede Anstrengung unternommen werden, eine Verbesserung dieser Situation herbeizuführen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt daher, den vorliegenden Entwurf unter diesen Aspekten zu überdenken und dementsprechend zu ändern.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK